



Kuratorium für Verkehrssicherheit, Schleiergasse 18, 1100 Wien

An das
Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infra-
struktur
BMIMI – II/Stabsstelle IVS-DT (Stabsstelle Intelligente
Verkehrssysteme und Digitale Transformation)
Radetzkystraße 2
1030 Wien
GZ: 2025-0.716.346

Per E-Mail:

ST-IVS-DT@bmimi.gv.at

Wien, am 06.11.2025/ML

Betreff: Entwurf einer Novelle zum IVS-Gesetz – Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das **Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV)** dankt für die Einladung zur Stellungnahme und nimmt zum Entwurf der Novelle zum IVS-Gesetz wie folgt Stellung:

Das KfV begrüßt die auch im Interesse der Verkehrssicherheit erfolgende Einführung von *Intelligenten Verkehrssystemen* und die Weiterentwicklung von IVS-Diensten und IVS-Anwendungen, insbesondere den Dienst zur Bereitstellung eines Mindestniveaus allgemeiner für die Straßenverkehrssicherheit relevanter Verkehrsmeldungen, gemäß Anhang I Vorrangiger Bereich III Nummer 3.3 der IVS-Richtlinie (IVS-Dienste für die Straßenverkehrssicherheit), sowie die Bereitstellung EU-weiter Straßenverkehrsinformations- und Navigationsdienste (gemäß Anhang I Vorrangiger Bereich I Nummern 1.2 und 1.3), die gesetzliche Verankerung der in Österreich bereits bestehenden Echtzeitverkehrsinformationsdienste sowie deren rechtliche Absicherung in § 8 des Entwurfes.

Art 6a der durch die RL (EU) 2023/2661 revidierten RL 2010/40/EU (sog. IVS-Richtlinie) verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass diese **Verkehrsdaten verfügbar** sind **und** über nationale Zugangspunkte **zugänglich** sind.

Unter **Zugänglichkeit von Daten** ist nach Art 4 Z 23 der IVS-Richtlinie die Möglichkeit, Daten in einem digitalen maschinenlesbaren Format **anzufordern und zu erhalten**, zu verstehen.

Neben Diensteanbietern, die die Daten nutzen, um Echtzeit-Verkehrsinformationen zu erzeugen, zu verbreiten und mit anderen Diensten zu verknüpfen, öffentlichen Stellen (Behörden, Straßenerhalter, Verkehrsleitstellen, Polizei, Einsatzorganisationen), die Daten sowohl bereitstellen als auch abrufen sollen, um Verkehrssteuerung, Straßenverwaltung und Sicherheitsmaßnahmen effizienter und sicherer zu gestalten, sollen die Daten auch Wis-

KURATORIUM FÜR VERKEHRSSICHERHEIT

Schleiergasse 18 | 1100 Wien

T +43 5 77077-0 | F +43 5 77077-1186 | kfv@kfv.at | www.kfv.at

DVR-NR 0455016 | ZVR-Zahl 801397500 | Rechtsform: Verein | Sitz: Wien

Raiffeisen Bank International AG | BIC: RZBAATWW | IBAN: AT37 3100 0001 0407 3680



senschaft und **Forschung** etwa zum **Zwecke von Verkehrs(sicherheits)forschung, Unfallforschung, Verkehrsmodellierung oder Mobilitätsanalysen** zugänglich sein, um Verkehrssicherheitsarbeit und Mobilitätsinnovationen, etwa die Entwicklung neuer intelligenter Verkehrssysteme zu fördern oder die Unfallpräventionsarbeit weiterzuentwickeln und zu verbessern. Die Zugänglichkeit für Forschungseinrichtungen sollte wie jene für öffentliche Stellen auf direktem Weg gewährleistet sein und nicht erst indirekt (als Endnutzer) über Verkehrsinformationsdienste / Navigationsdienste oder IVS-Anwendungen der öffentlichen Hand.

Was die Datennutzung betrifft, verweist der Gesetzesentwurf auf die Definition des Datennutzers gemäß Art. 2 Z 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 und Art. 2 Z 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/670.

Gem Art. 2 Z 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/670 ist „Datennutzer“ eine Straßenverkehrsbehörde, ein Straßenbetreiber, ein Mautbetreiber, ein Diensteanbieter und ein Hersteller digitaler Karten **oder eine andere Einrichtung**, die Daten verwendet, um Verkehrsinformationen in Echtzeit zu erstellen oder, sofern dies nach den vom Dateninhaber festgelegten Bedingungen zulässig ist, **die Daten für andere mobilitätsbezogene Zwecke verwendet**.

„Datennutzer“ iSd Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 bezeichnet einen öffentlichen oder privaten Rechtsträger, z. B. eine Verkehrsbehörde, einen Verkehrsbetreiber, einen Reiseinformationsdienstleister, einen Hersteller digitaler Karten, einen Anbieter von nachfrageorientierten Verkehrsangeboten, einen Infrastrukturbetreiber **oder jeden anderen Rechtsträger, der im Anhang aufgeführte Daten** zur Bereitstellung multimodaler Reiseinformationen oder, sofern dies in den vom Dateninhaber festgelegten allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist, **für andere Zwecke nutzt**.

Nach den genannten Verordnungen sollen die Daten sohin nicht exklusiv für klassische Verkehrsdienstleister und Navigationsdienstleister reserviert sein, sondern auch für andere Einrichtungen, etwa Forschungseinrichtungen nutzbar sein, solange sie die vom Dateninhaber allenfalls zulässigerweise vorgegebenen Nutzungsbedingungen einhalten. Eine Nutzung darf daher nur im Rahmen transparenter Nutzungsbedingungen (z. B. Lizenz, Zweckbindung, Einhaltung von Datenschutzbestimmungen) erfolgen. Die **Nutzungsbedingungen** müssen **diskriminierungsfrei** ausgestaltet sein. Soweit es **verkehrsrelevante Daten öffentlicher Stellen** betrifft, müssen diese im Sinne des Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG 2022, BGBl I Nr. 116/2022 **möglichst unentgeltlich** zur Verfügung gestellt werden und soweit es **private Daten** sind, sind sie zu fairen und vergleichbaren Bedingungen (sog. **FRAND-Bedingungen**) bereitzustellen.

In § 10 des gegenständlichen Entwurfes ist zur **Datennutzung** ist festgehalten, dass die über den Nationalen Zugangspunkt (NAP) unentgeltlich bereitgestellten Daten für private, öffentliche und kommerzielle Zwecke genutzt werden dürfen. Es wird angeregt, dass in



diese Bestimmung auch nicht kommerzielle Zwecke, etwa Forschungszwecke bzw. beliebige (mobilitätsbezogene) Zwecke aufgenommen werden. Eine Zweckgebundenheit kann sich allenfalls aus den Nutzungsbedingungen von Dateninhabern ergeben, das Gesetz selbst sollte hier keine Einschränkung vornehmen.

Was die **Zugänglichkeit** zu den Daten betrifft, so wird angeregt, in § 10 die Zugänglichkeit für **andere Einrichtungen, insb. Forschungseinrichtungen und dergleichen, die Daten für andere (mobilitätsbezogene) Zwecke verwenden**, explicit zu regeln, sodass sichergestellt ist, dass die bereitgestellten Daten etwa auch Einrichtungen, die im Bereich der **Verkehrs(sicherheits)forschung** und der **Unfallprävention** tätig sind, als Datennutzer direkt und nicht erst indirekt über die Nutzung von privaten IVS-Diensten oder IVS-Anwendungen der öffentlichen Hand zugänglich sind.

Mit freundlichen Grüßen
Kuratorium für Verkehrssicherheit

Dir. Mag. Christian Schimanofsky
(Hauptgeschäftsführer)

Dr. Armin Kaltenegger
(Bereichsleiter Recht & Normen)